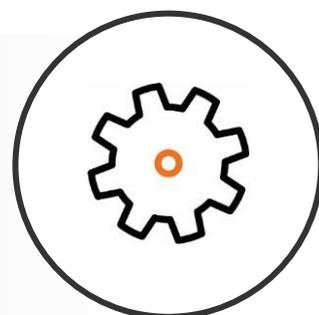




Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

ENplus-Standard

*Anforderungen an Zertifizierungs-
und Inspektionsstellen sowie
Prüflabore, die im Rahmen der
ENplus-Zertifizierung tätig sind*



ENplus ST DE 1002, Version 2022, erste Ausgabe

Gültig in Deutschland

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de

Name des Dokuments: Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind

Titel des Dokuments: ENplus ST DE 1002: 2022, erste Ausgabe

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Übergangsfrist(en): 01.01.2024, 01.01.2025

Urheberrechtshinweis

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der federführende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das **DEPI** organisiert.

Dieses Dokument ersetzt das ENplus-Handbuch, Version 3.0, es gelten die folgenden Regelungen:

- a) Bis zum 1. Januar 2024 gelten für Kontrollen durch ENplus-Konformitätsbewertungsstellen die in ENplus-Handbuch, Version 3.0 definierten Vorgaben, wenn die Konformität mit dem ENplus-Handbuch, Version 3.0 bewertet wird.
- b) Bis zum 1. Januar 2024 gelten für Kontrollen durch ENplus-Konformitätsbewertungsstellen die in diesem Dokument definierten Vorgaben, wenn die Konformität mit ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003 bewertet wird.
- c) Ab dem 1. Januar 2024 gelten ausschließlich die in diesem Dokument definierten Vorgaben.

Übergangsfristen hinsichtlich der Akkreditierung von ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflaboren sind in Annex A dieses Dokuments definiert.

ANMERKUNG: In ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003 ist definiert, in welchen Fällen die Vorgaben an Unternehmen gemäß ENplus-Handbuch, Version 3.0 Grundlage der Konformitätsbewertung sind und in welchen Fällen die Vorgaben gemäß ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003.

Inhalt

Einführung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	7
3. Begriffe und Definitionen	9
4. Allgemeine Anforderungen	16
5. Anforderungen an die Ressourcen	18
6. Anforderungen an Verfahren	21
6.1 Allgemeine Anforderungen	21
6.2 Zertifizierungsantrag	21
6.3 Kontrolltätigkeiten	22
6.3.1 Allgemeine Anforderungen	22
6.3.2 Audit	22
6.3.3 Laboranalyse	23
6.3.4 Abweichungen	24
6.3.5 Auditbericht	25
6.4 Evaluierung und Zertifizierungsentscheidung	27
6.5 Zertifikat	28
6.6 Überwachung	29
6.7 Rezertifizierung	29
6.8 Ausweitung des Zertifizierungsbereichs	30
6.9 Beendigung, Suspendierung und Entzug der Zertifizierung	30
6.10 Aufzeichnungen	30
7. Beschwerdemanagement	32
Annex A Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen, die im Rahmen des ENplus-Programms tätig sind	33
Annex B Anforderungen an die Laboranalyse von Pellets	35
Annex C Auditprogramm	37
Annex D Zertifizierung von Multisite-Unternehmen	39
Annex E Zertifizierungsrelevante Tätigkeiten und ENplus- Zertifizierungsbereich	42
Annex F Aufzeichnungen über das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und Einsprüchen	43

Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdecken sollte.

Das ENplus-Programm deckt die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung, ab.

Der Fokus des ENplus-Programms liegt in erster Linie auf der Bereitstellung von Pellets für die Nutzung durch Privathaushalte und Gewerbe, die ENplus-Zertifizierung ist aber auch für alle anderen Akteure der Pelletbranche nutzbar.

Die vierte große **Revision** des ENplus-Programms führte zu einer umfassenden Änderung der Struktur des **ENplus-Handbuchs**, der Parameter für ENplus-zertifizierte Pellets und der entsprechenden Prozesse, sowie der Anforderungen an das Managementsystem.

Dieses Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus ENplus-**Standards**, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht. Die folgenden ENplus-**Standards** sind integraler Bestandteil des ENplus-Programms:

- a) ENplus ST 1001, ENplus Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen;
- b) ENplus ST 1002, Requirements for certification and testing bodies operating ENplus certification (weltweit gültig außer in Deutschland);
- c) ENplus ST DE 1002, Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind (gültig in Deutschland, nur in deutscher Sprache verfügbar);
- d) ENplus ST 1003, Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der deutschen Website (www.enplus-pellets.de) des ENplus-Programms veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die fettgedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

1. Geltungsbereich

In diesem Dokument werden die Anforderungen an **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** (**ENplus-Zertifizierungsstelle**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**) definiert, die im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms in Deutschland tätig sind.

ANMERKUNG: Die Anforderungen an **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen**, die die ENplus-Zertifizierung außerhalb Deutschlands durchführen, sind in einem separaten, vom EPC herausgegebenen Dokument (ENplus ST 1002) definiert.

2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses **Standards** und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung mit ein).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen* (weltweit gültig)

ENplus ST 1003, *Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen* (weltweit gültig)

ENplus PD DE 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren* (gültig in Deutschland)

ENplus PD DE 2004, *ENplus-Zulassung und unabhängige Kontrolle von Konformitätsbewertungsstellen* (gültig in Deutschland)

ENplus PD DE 2007, *Untersuchung und Aufklärung von ENplus-Markenmissbrauch* (gültig in Deutschland)

ENplus PD DE 2008, *Umgang mit vertraulichen und persönlichen Informationen* (gültig in Deutschland)

DIN EN ISO 16948, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gesamtgehaltes an Kohlenstoff, Wasserstoff und Stickstoff*

DIN EN ISO 16968, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung von Spurenelementen*

DIN EN ISO 16994, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gesamtgehaltes an Schwefel und Chlor*

DIN EN ISO/IEC 17020, *Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen*

DIN EN ISO/IEC 17025, *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien*

DIN EN ISO 17225-1, *Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN EN ISO 17225-2, *Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets*

DIN EN ISO 17828, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der Schüttdichte*

DIN EN ISO 17829, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der Länge und des Durchmessers von Pellets*

DIN EN ISO 17831-1, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Pellets und Briketts - Teil 1: Pellets*

DIN EN ISO 18122, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Aschegehaltes*

DIN EN ISO 18125, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Heizwertes*

DIN EN ISO 18134, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Wassergehaltes*

DIN EN ISO 18135, *Biogene Festbrennstoffe – Probenahme*

DIN EN ISO 18846, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gehaltes an Feingut in Mengen von Pellets*

ANMERKUNG: DIN EN ISO 18846 wird voraussichtlich durch DIN EN ISO 5370, „Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Feinanteils in Pellets“ ersetzt.

DIN EN ISO 21404, *Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Asche-Schmelzverhaltens*

DIN EN ISO 21945, *Biogene Festbrennstoffe – Vereinfachtes Verfahren zur Probenahme an kleinen Anlagen*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab um die Suche durch den Nutzer erleichtern.

3.1 Abweichung

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus-Anforderung.

3.2 Beobachtung

Jeglicher Befund, der keine (schwerwiegende oder geringfügige) **Abweichung** darstellt aber möglicherweise Einfluss auf die Konformität von Produkteigenschaften, Verfahren oder das Managementsystem haben kann.

3.3 Beschwerde

Ein schriftlicher Ausdruck von Unzufriedenheit (anders als ein **Einspruch**) durch eine Person oder Organisation, der sich auf die Aktivitäten des zuständigen **ENplus-Programmmanagements**, einer **ENplus-Zertifizierungsstelle**, einer **ENplus-Inspektionsstelle**, eines **ENplus-Prüflabors** oder eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.4 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (Flexible intermediate bulk container, FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Liter, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung > 20 t** eingestuft.

3.5 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das **für Deutschland zuständige ENplus-Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.6 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.7 Einspruch

Eine schriftliche Forderung durch eine Person oder Organisation nach einer erneuten Prüfung einer durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** getroffenen Entscheidung zu erreichen, die den Einspruchsführer betrifft, wenn der Einspruchsführer diese Entscheidung als einen Verstoß gegen die ENplus-Anforderungen oder -Verfahren erachtet.

ANMERKUNG: Beispiele für solche nachteiligen Entscheidungen können sein:

- a) Die Ablehnung eines Antrags auf Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**;
- b) Die Ablehnung eines Antrags auf Listung einer Inspektionsstelle oder eines Prüflabors für Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms.

3.8 ENplus-Handbuch

Der Begriff „**ENplus-Handbuch**“ ist gleichbedeutend mit „ENplus-Dokumentation“ und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitung und Verfahren des ENplus-Programms.

ANMERKUNG: Die verschiedenen Elemente des Handbuchs (**Standards**, Leitfäden und Verfahrensdokumente) werden in PD 2001 beschrieben.

3.9 ENplus-ID

Einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** an jedes ENplus-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus-ID** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.10 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

3.11 ENplus-Konformitätsbewertungsstelle

Ein Sammelbegriff für **ENplus-Zertifizierungsstellen**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**.

3.12 ENplus-Logo

Ein charakteristisches Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus-ID** ein Teil des **ENplus-Zertifizierungszeichens**, des **ENplus-Qualitätszeichens** und des **ENplus-Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Logos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.13 ENplus-Markenmissbrauch

Ungerechtfertigte oder missbräuchliche Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**. Dies schließt die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** ein. Typische Fälle von **ENplus-Markenmissbrauch** sind:

- a) Die Fälschung von offiziellen ENplus-Dokumenten, wie z. B. Zertifikaten, Freigaben sowie Labor-, Inspektions- und Konformitätsberichten;

- b) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **marketingbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen im Rahmen von Marketingkampagnen, auf Webseiten sowie anderen Kommunikationsmitteln;
- c) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **produktbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen, z. B. Nutzung eines fehlerhaften Sackdesigns beim Inverkehrbringen von **Sackware**.

3.14 ENplus-Markenzeichen

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (Wortmarken und Wort-/Bildmarken) mit Bezug zur Pelletqualität gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms.

3.15 ENplus-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **internationale ENplus-Management**, ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

3.16 ENplus-Prüflabor

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.17 ENplus-Qualitätslogo

Ein charakteristisches Grafikelement, welches die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätslogos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.18 ENplus-Qualitätszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, welches die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet, bestehend aus dem **ENplus-Logo**, dem **ENplus-Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus-ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.19 ENplus-Servicezeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** an jeden ENplus-zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus-Dienstleisterlogo und der **ENplus-ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Servicezeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.20 ENplus-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist. Das **DEPI** ist die für alle Zertifizierungen in Deutschland zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle**.

3.21 ENplus-Zertifizierungszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das aus dem **ENplus-Logo** und einer einmalig vergebenen **ENplus-ID** besteht.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Zertifizierungszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.22 Externe Auditoren

Vom **DEPI** beauftragte Auditoren, die Audits bei Händlern durchführen. Das **DEPI** ist für deren Arbeitsqualität verantwortlich, was im Rahmen der jährlichen Kontrolle durch eine **unabhängige Kontrollstelle** überwacht wird, die die Arbeit des **DEPI** als **Inspektionsstelle** prüft.

3.23 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

3.24 Geringfügige Abweichung

Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Anforderungen an Verfahren oder das Managementsystem, die sich nicht auf die Fähigkeit des **Unternehmens** auswirken die angestrebten Pelleteigenschaften zu erreichen.

ANMERKUNG: Die ENplus-Anforderungen an Verfahren und das Managementsystem sind in ENplus ST 1001 definiert.

3.25 Großlieferung > 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung ≤ 20 t** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für eine **Großlieferung > 20 t** sind die Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, die Lieferungen per Zug oder Schiff, sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.26 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt

Handel mit losen Pellets mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt, durch einen beauftragten **Dienstleister** oder sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** betreibt, kann **ENplus-Markenzeichen** entweder auf Basis der eigenen ENplus-Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Erlaubnis eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens**, wie in ENplus ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe ST 1001, Annex B).

3.27 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen bezogen wurden, einschließen.

3.28 Internationales ENplus-Management

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch das European Pellet Council (EPC), ist das zuständige Management des ENplus-Zertifizierungsprogramms mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus-Programms außerhalb Deutschlands.

3.29 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in **Big Bags** und keine **Selbstbedienungsanlagen**.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung ≤ 20 t** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.30 Konsens

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachhaltig gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten.

3.31 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in **Big Bags** ein.

3.32 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als „Zentrale“ bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, gesteuert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Zweigstellen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Fälle für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) Ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferungsfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrere rechtliche Einheiten, die durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Produzenten** gesteuert werden;
- b) Ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferungsfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrerer rechtlicher Einheiten, die jedoch durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Händlers** gesteuert werden;
- c) Ein **Unternehmen**, das Aktivitäten an einen nicht ENplus-zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ENplus ST 1001, Kapitel 4 definiert.

3.33 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen > 20 t** handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine

Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.

3.34 Revision

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines normativen Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe des normativen Dokuments präsentiert.

3.35 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus-Sackdesigns sind in ENplus ST 1003 definiert.

3.36 Schwerwiegende Abweichung

Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Produktanforderungen bzw. Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Anforderungen an Verfahren oder das Managementsystem, die sich auf die Fähigkeit des **Unternehmens** auswirken, die angestrebten Pelleteigenschaften zu erreichen. Mehrere **geringfügige Abweichungen** im Zusammenhang mit derselben Anforderung oder derselben Problematik, die auf ein systematisches Versagen hindeuten könnten, werden als **schwerwiegende Abweichung** angesehen. Dasselbe gilt für **geringfügige Abweichungen**, die fortbestehen oder nicht, wie mit dem **Unternehmen** vereinbart, behoben wurden.

ANMERKUNG 1: Die ENplus-Anforderungen an Produkte, Verfahren und das Managementsystem werden in ENplus ST 1001 definiert.

ANMERKUNG 2: Die Einstufung als **schwerwiegende Abweichung** umfasst:

- a) die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Grenzwerte, die für die Qualitätsparameter von Holzpellets definiert wurden;
- b) erheblich Zweifel an der wirksamen Umsetzung der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen an Verfahren und das Managementsystem, sodass die Anforderungen, die für Pellets festgelegt wurden, nicht erfüllt werden.

3.37 Selbstbedienungsanlage

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.38 Standard

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein.

3.39 Suspendierung des Zertifikats

Vorübergehendes Aussetzen der Konformitätsbestätigung für den gesamten **Zertifizierungsbereich** oder einen Teil davon.

3.40 Transportfahrzeug

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.41 Unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

Unabhängige Kontrolle der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** sowie der zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**. **ENplus-Inspektionsstellen**, die nicht über die erforderliche Akkreditierung verfügen, müssen eine erweiterte Kontrolle durchlaufen.

ANMERKUNG: Einzelheiten zur **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** sind in PD DE 2004 festgelegt.

3.42 Unabhängige Kontrollstelle

Unabhängige Stelle, die jährlich die Arbeit aller in Deutschland tätigen **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** prüft.

3.43 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

3.44 Zertifizierungsbereich

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung mit eingeschlossenem **Dienstleister**.

3.45 Zertifizierungszyklus

Die Zertifizierung hat eine Laufzeit von drei (3) Jahren. Am Ende des **Zertifizierungszyklus** ist eine Rezertifizierung des **Unternehmens** erforderlich, um den Zertifizierungsstatus aufrechtzuerhalten.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1 Organisation der Konformitätsbewertung in Deutschland

4.1.1 Das **DEPI** ist als einzige **ENplus-Zertifizierungsstelle** für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland zuständig. Die Arbeit des **DEPI** wird jährlich gemäß ENplus PD DE 2004 durch eine **unabhängige Kontrollstelle** kontrolliert.

4.1.2 Das **DEPI** ist die einzige **ENplus-Inspektionsstelle** für die Auditierung von **Händlern** und **Dienstleistern** in Deutschland. Das **DEPI** kann **externe Auditoren** oder andere **ENplus-Inspektionsstellen** mit der Durchführung von Audits beauftragen. Die Arbeit des **DEPI** und aller beauftragten **externen Auditoren** oder **ENplus-Inspektionsstellen** wird jährlich gemäß ENplus PD DE 2004 durch eine **unabhängige Kontrollstelle** kontrolliert.

4.1.3 Audits bei **Produzenten** werden von **ENplus-Inspektionsstellen** (siehe [Annex A, A.2.2](#)) durchgeführt, die direkt vom **Unternehmen** beauftragt werden. **ENplus-Inspektionsstellen** werden jährlich gemäß ENplus PD DE 2004 durch eine **unabhängige Kontrollstelle** kontrolliert.

4.1.4 Die im Rahmen des Audits vorgesehenen Laboranalysen werden von **ENplus-Prüflaboren** (siehe [Annex A, A.3.2](#)) durchgeführt, die von der jeweiligen **ENplus-Inspektionsstelle** beauftragt werden.

4.2 **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** müssen ihre Organisationsstruktur dokumentieren und dabei die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung und relevanter Mitarbeiter offenlegen.

4.3 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen Audits von **Unternehmen** im Rahmen der ENplus-Zertifizierung

- a) entweder innerhalb des Geltungsbereichs der in [Annex A, A.2.1a](#)) genannten, gültigen Akkreditierung durchführen oder;
- b) nach Durchlaufen einer erweiterten **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen**, wie in [Annex A, A.2.1 b\)](#) und in ENplus PD DE 2004 beschrieben, durchführen.

4.4 **ENplus-Prüflabore** müssen Laboranalysen von Pellets im Rahmen der ENplus-Zertifizierung innerhalb des Geltungsbereichs der in [Annex A, A.3.1](#) genannten, gültigen Akkreditierungen durchführen.

4.5 **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** zugelassen und gelistet waren, dürfen weiter im Rahmen von ENplus tätig sein, sofern sie die Anforderungen dieses Dokuments erfüllen.

4.6 Auditoren und **ENplus-Inspektionsstellen** müssen alle Audittätigkeiten in deutscher Sprache durchführen. Alle relevanten Dokumente müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden, dazu gehören:

- a) Verfahrensbeschreibungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem ENplus-Programm;
- b) Informationen, die an die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** übermittelt werden;
- c) Inspektions- und Laborberichte.

ENplus-Konformitätsbewertungsstellen sind für den sorgsamsten Umgang mit allen Informationen verantwortlich, die im Rahmen der Zertifizierungstätigkeiten gesammelt werden. Mit Ausnahme von Informationen, die das **Unternehmen** öffentlich zur Verfügung stellt oder über die eine Vereinbarung zwischen **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** und **Unternehmen** getroffen wurde (zum Beispiel zur Bearbeitung von **Beschwerden**), werden alle Informationen als geschützte Informationen betrachtet und müssen vertraulich behandelt werden. Detaillierte Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Informationsfluss im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms sind in ENplus ST DE 2008 enthalten.

4.7 **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** sind verantwortlich für die Unabhängigkeit ihrer Zertifizierungstätigkeit und müssen sicherstellen, dass wirtschaftliche, finanzielle oder andere Zwänge die Unabhängigkeit nicht beeinflussen. Dies muss von jeder **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** durch eine Selbstverpflichtungserklärung der Geschäftsleitung bestätigt werden.

4.8 **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der ENplus-Zertifizierung keine Beratungstätigkeiten vermarkten oder anbieten. **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** dürfen nicht behaupten oder andeuten, dass die Zertifizierung unkomplizierter, einfacher, schneller oder kostengünstiger wäre, wenn eine bestimmte Beratungsorganisation einbezogen werden würde.

4.9 **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** sollen prinzipiell ihre Zertifizierungsdienste allen Antragstellern zur Verfügung stellen, deren Aktivitäten in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

4.10 Der Zugang zum Zertifizierungsverfahren wird nicht von der Mitgliedschaft im Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV) und nicht von der Anzahl der bereits erteilten Zertifizierungen abhängig gemacht.

ANMERKUNG: Bei schwerwiegenden, nachgewiesenen Gründen kann die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** einen Antrag auf Zertifizierung oder die Fortführung eines Zertifizierungsvertrags ablehnen. Diese Gründe können z.B. die Beteiligung des **Unternehmens** an illegalen Aktivitäten, die wiederholte Nichteinhaltung der Zertifizierungs- oder Produkthanforderungen oder ähnliche unternehmensspezifische Aspekte betreffen.

4.11 Die **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** beschränken ihre Kontrollen, Evaluierungen, Zertifizierungsentscheidungen und Überwachungen auf die in ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003 definierten Anforderungen mit Bezug zum **Zertifizierungsbereich** des **Unternehmens**.

4.12 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** pflegt Dokumente (in Papierform, auf elektronischen oder anderen Medien), die folgenden Informationen enthalten, und macht diese auf Anfrage öffentlich zugänglich:

- a) Informationen über (oder Verweise auf) das Zertifizierungssystem;
- b) Informationen über Gebühren, die von **Unternehmen** erhoben werden, aufgeführt in der Entgeltordnung für Deutschland;
- c) eine Beschreibung der Rechte und Pflichten der Antragsteller und **Unternehmen**, einschließlich der Anforderungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von **ENplus-Markenzeichen**;
- d) Informationen zu den Verfahren zur Bearbeitung von **Beschwerden** und **Einsprüchen**, wie in ENplus PD DE 2002 beschrieben.

5. Anforderungen an die Ressourcen

5.1 Personal der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

5.1.1 Allgemein

5.1.1.1 ENplus-Konformitätsbewertungsstellen müssen ausreichend Personal beschäftigen oder anderweitigen Zugriff auf Personal haben, um Ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsprogramm, den gültigen Normen sowie anderen normativen Dokumenten abzudecken.

ANMERKUNG: Zum Personal gehören bei **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** sowohl angestellte Mitarbeiter als auch Personen, mit denen die Stelle einen Vertrag oder eine förmliche Vereinbarung abgeschlossen hat und die dadurch den Verfahren und Kontrollsystemen der **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** unterstellt sind.

5.1.1.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** stellt sicher, dass sämtliches Personal mit Schlüsselaufgaben im Zusammenhang mit der ENplus-Konformitätsbewertung (wie z.B. Antragsprüfung, Audits, Laboranalyse, Evaluierung, Zertifikatsentscheidung) über relevante und angemessene Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms benötigt werden.

5.1.1.3 Die Mitarbeiter der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, die Auditberichte prüfen, Konformitätsberichte ausstellen und/oder Zertifikatsentscheidungen treffen, müssen als ENplus-Auditoren zugelassen sein. Der Gültigkeitsbereich der Zulassung als Auditor (Produzentenaudits oder Händler-/Dienstleisteraudits) ist dafür nicht von Bedeutung.

5.1.1.4 ENplus-Konformitätsbewertungsstellen müssen ein Verfahren zum Management der Kompetenzen des im Zertifizierungsprozess eingesetzten Personals einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Die **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** müssen sich dazu verpflichten:

- a) Anforderungen an die Kompetenz des Personals für jede Aufgabe im Zertifizierungsprozess unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs festzulegen;
- b) Schulungsbedarf zu ermitteln und bei Bedarf Schulungsprogramme zu Zertifizierungsprozessen, -anforderungen, -methoden, und -tätigkeiten sowie zu anderen relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durchzuführen;
- c) nachzuweisen, dass das Personal die erforderlichen Kompetenzen für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten verfügt.

5.1.1.5 ENplus-Konformitätsbewertungsstellen müssen folgende Aufzeichnungen über das am Zertifizierungsprozess beteiligte Personal führen:

- a) Name und Adresse;
- b) Arbeitgeber und ausgeübte Position;
- c) Bildungsabschluss und beruflicher Status;
- d) Erfahrung und Weiterbildung.

5.1.2 ENplus-Ansprechpartner

ENplus-Inspektionsstellen und **ENplus-Prüflabore** müssen eine Ansprechperson benennen, die für die Kommunikation mit dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** und für die Weitergabe von Informationen des **für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)** an die betreffenden Mitarbeiter zuständig ist. Die Kontaktperson muss

- a) fließend Deutsch sprechen;

- b) ein Mitarbeiter der jeweiligen Stelle sein;
- c) im Falle einer **ENplus-Inspektionsstelle** über die Qualifikation eines ENplus-Auditors gemäß Kapitel 5.1.3 verfügen.

5.1.3 Auditoren

5.1.3.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.3.1.1 ENplus-Inspektionsstellen müssen für ihre eigenen Auditoren, für **externe Auditoren** sowie für Auditoren von beauftragten **ENplus-Inspektionsstellen** die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels sicherstellen.

5.1.3.1.2 ENplus-Inspektionsstellen müssen sicherstellen, dass Auditoren über Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen verfügen:

- a) Terminologie der Pelletbranche, Anforderungen an die Pelletqualität, Qualitätsmanagementsysteme einschließlich deren Auditierung und Bewertung;
- b) Methodik der Probenahme für die Bestimmung der Pelleteigenschaften;
- c) Verfahren, technische Ausstattung, Holzrohstoffe, Additive, Instandhaltung, Logistik, Arbeitsabläufe, Arbeitspraktiken, Schichtplanung, Organisationskultur, Führung, Verhalten und andere für den Pelletsektor spezifische Themen;
- d) Anforderungen des ENplus-Programms, seine Struktur und Steuerung.

5.1.3.1.3 Ist eine Person ausschließlich für die Probenahme für die in Kapitel 6.3.6 beschriebene Laboranalyse zuständig, muss die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bzw. die zuständige **ENplus-Inspektionsstelle** lediglich sicherstellen, dass diese Person über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Methodik der Probenahme zur Bestimmung von Pelleteigenschaften verfügt.

5.1.3.2 Ausbildung

5.1.3.2.1 ENplus-Inspektionsstellen müssen sicherstellen, dass Auditoren zumindest über einen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen, der Kurse in Forstwirtschaft oder angrenzenden Bereichen, wie Chemie- oder Ingenieurwissenschaften umfasst (oder durch solche ergänzt wurde). Diese Anforderung gilt nicht für Auditoren, die bereits vor Veröffentlichung dieses Dokumentes Audits im Rahmen von ENplus durchgeführt haben.

ANMERKUNG: Der Ausdruck „Forstwirtschaft oder angrenzende Bereiche“ umfasst Aktivitäten in Zusammenhang mit Herstellung, Transport, Vertrieb oder Lagerung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Hackschnitzeln.

5.1.3.2.2 Die Ausbildung im Bereich der Forstwirtschaft oder angrenzenden Bereichen, wie der Chemie- oder Ingenieurwissenschaften, kann durch den Nachweis von drei (3) Jahren Berufserfahrung in diesen Bereichen ersetzt werden.

5.1.3.3 ENplus-Schulungen und Workshops

5.1.3.3.1 Auditoren müssen an einer durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** anerkannten Ersts Schulung für ENplus-Auditoren teilnehmen, bevor sie Audittätigkeiten aufnehmen. Die Ausrichtung der Ersts Schulung muss dem Arbeitsbereich des Auditors entsprechen (Audits von **Produzenten** und/oder von **Händlern** und **Dienstleistern**).

5.1.3.3.2 Nach der ENplus-Ersts Schulung (siehe 5.1.3.3.1) müssen Auditoren in mindestens jedem zweiten Jahr an einem, vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** anerkannten, ENplus-Workshop teilnehmen.

5.1.3.3.3 Das für Deutschland zuständige **ENplus-Management (DEPI)** kann bei **ENplus-Inspektionsstellen**, bei denen die Prüfungen im Rahmen der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** ein niedriges Qualitätslevel der durchgeführten Audits ergeben, eine zusätzliche Schulung der Auditoren verlangen.

5.1.3.4 Auditerfahrung

Die **ENplus-Inspektionsstelle** muss sicherstellen, dass jeder Auditor an mindestens drei (3) Vor-Ort-ENplus-Audits im Tätigkeitsbereich der **ENplus-Inspektionsstelle** (Audit von **Produzenten** und/oder von **Händlern** und **Dienstleistern**) unter der Leitung eines erfahrenen Auditors teilgenommen hat („Ausbildungsaudits“). Anwärter müssen an mindestens zwei (2) Vor-Ort-Audits als Beobachter teilgenommen und das dritte unter der Führung eines erfahrenen Auditors selbst durchgeführt haben. Die Ausbildungsaudits müssen, je nach Tätigkeitsbereich der **ENplus-Inspektionsstelle** und des Auditors, Produzenten- und/oder Händleraudits beinhalten. Nachdem die erforderlichen Vor-Ort-Audits für **Händler** absolviert wurden, darf der Auditor auch Fernaudits durchführen. Anwärter werden zur Durchführung von ENplus-Audits zugelassen, wenn die vom Anwärter durchgeführten Ausbildungsaudits vom begleitenden, erfahrenen Auditor positiv bewertet wurden.

ANMERKUNG 1: Es werden nur Vor-Ort-Audits akzeptiert.

ANMERKUNG 2: Auditoren, die ENplus-Produzenten- und Händleraudits durchführen möchten, müssen insgesamt sechs (6) Ausbildungsaudits absolvieren, davon drei (3) Produzentenaudits und drei (3) Händleraudits.

ANMERKUNG 3: Auditoren, die für Händleraudits zugelassen wurden, können auch Audits bei **Dienstleistern** durchführen.

5.2 Externe Ressourcen (Outsourcing)

5.2.1 **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore** dürfen Kontrolltätigkeiten nur an **ENplus-Inspektionsstellen** bzw. **ENplus-Prüflabore** auslagern, die die geltenden Anforderungen gemäß **Annex A, A.2** bzw. an **ENplus-Prüflabore**, die die geltenden Anforderungen gemäß **Annex A, A.3** und **Annex B** erfüllen. **Externe Auditoren**, die direkt durch das **DEPI** beauftragt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

5.2.2 **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**, die Zertifizierungstätigkeiten auslagern, müssen einen rechtsverbindlichen Vertrag mit der Stelle abschließen, die die ausgelagerte Tätigkeit ausführt. Der Vertrag muss Bestimmungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Interessenskonflikten beinhalten.

5.2.3 Auslagernde **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore** müssen:

- a) die Verantwortung für alle ausgelagerten Tätigkeiten übernehmen;
- b) sicherstellen, dass die Stelle, die die ausgelagerten Tätigkeiten ausführt, sowie das von ihr eingesetzte Personal weder direkt noch über einen anderen Arbeitgeber in einer privaten oder geschäftlichen Beziehung mit dem **Unternehmen** stehen, die die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse in Zweifel stellen könnte;
- c) eine Liste mit allen in Anspruch genommenen **Dienstleistern** führen.

6. Anforderungen an Verfahren

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** definiert anhand der Bestimmungen in ENplus ST 1001 den **Zertifizierungsbereich** des antragsstellenden **Unternehmens** (siehe 6.5.2 e)). Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** schließt keine Tätigkeiten und Verfahren aus dem **Zertifizierungsbereich** aus, die einen Einfluss auf die Einhaltung der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen und die Qualität der Pellets haben könnten.

6.1.2 Das Zertifikat kann in seinem **Zertifizierungsbereich** eine Zertifizierung als **Multisite-Unternehmen** einschließen. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** folgt dabei den in **Annex D** definierten Anforderungen an die Zertifizierung von **Multisite-Unternehmen**.

6.2 Zertifizierungsantrag

6.2.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** benötigt vom antragsstellenden **Unternehmen** folgende Informationen und Formulare, um den **Zertifizierungsbereich** festlegen zu können:

- a) Name des **Unternehmens**, Kontaktdaten, Rechtsform (wie im Handels- oder Gewereregister festgelegt);
- b) Name und Kontaktdaten des Qualitätsmanagers des **Unternehmens** und dessen Stellvertreter;
- c) eine Zusammenfassung des Geschäftsmodells des **Unternehmens** mit Angabe der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten (siehe Annex E) und der erwarteten Qualitätsklasse der Pellets;
- d) eine Liste der **Transportfahrzeuge** für **Kleinlieferungen ≤ 20 t**, sowie der Produktionslinien, Lagerstandorte und Absackstationen;
- e) eine Liste der **Dienstleister** (nicht Unterauftragnehmer) und ihre Beteiligung an zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, einschließlich einer Liste ihrer Absackstandorte, Lagerstandorte und **Transportfahrzeuge** für **Kleinlieferungen ≤ 20 t**;
- f) einen Antrag auf ENplus-Zertifizierung;
- g) einen Antrag zur Freigabe von ENplus-Sackdesigns.

6.2.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** überprüft die eingereichten Unterlagen (siehe 6.2.1) und stellt sicher, dass:

- a) die Informationen über das **Unternehmen** und seine Produkte für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ausreichen;
- b) alle bekannten Differenzen in der Auslegung des **ENplus-Handbuchs** zwischen der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** und dem **Unternehmen** ausgeräumt wurden;
- c) die für die Durchführung aller Zertifizierungsaktivitäten notwendigen Mittel vorhanden sind.

6.2.3 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** kontrolliert im Rahmen der Antragsprüfung, ob das antragsstellende **Unternehmen** schon einmal ENplus-zertifiziert war und nicht behobene **Abweichungen** bestehen oder es an einem Fall von **ENplus-Markenmissbrauch** beteiligt war. Dies wird von der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bei der Prüfung und Bewertung des Antrags berücksichtigt.

6.2.4 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** legt den möglichen **Zertifizierungsbereich** des **Unternehmens** (siehe 6.5.2 e)) fest, insbesondere ob das **Unternehmen** als **Produzent, Händler** oder **Dienstleister** zu zertifizieren ist.

6.2.5 **Unternehmen**, für die die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** entschieden hat, dass die Tätigkeit als **Produzent** für den **Zertifizierungsbereich** relevant ist, können eine **ENplus-Inspektionsstelle** wählen, die für die Auditierung von **Produzenten** zugelassen ist (siehe 4.1.3).

6.2.6 **Unternehmen**, für die die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** entschieden hat, dass die Tätigkeit als **Händler** und/oder **Dienstleister** für den **Zertifizierungsbereich** relevant ist, werden durch Auditoren geprüft, die durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** ausgewählt und beauftragt wurden.

6.2.7 **Produzenten**, die auch als **Händler** oder **Dienstleister** tätig sind (zwei unterschiedliche Zertifikate sind notwendig) werden zweimal kontrolliert, einmal gemäß den Bestimmungen für Produzentenaudits und einmal gemäß den Bestimmungen für Händler- oder Dienstleisteraudits.

6.2.8 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** stellt der **ENplus-Inspektionsstelle** alle für die Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung.

6.3 Kontrollfähigkeiten

6.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die **ENplus-Inspektionsstelle** (siehe 4.1.2 und 4.1.3) ist (soweit zutreffend) für die folgenden Kontrollfähigkeiten verantwortlich:

- a) Auditierung der technischen Ausstattung, Einrichtungen, Verfahren sowie des Managementsystems des **Unternehmens** und der Probenahme für die Laboranalyse. Dies schließt alle Standorte eines **Multisite-Unternehmens** ein;
- b) Beauftragung eines **ENplus-Prüflabors** mit der Durchführung der Laboranalyse bei Pellets aus einer Produktion und/oder einer Absackanlage (sowohl bei **Produzenten** als auch bei **Händlern/Dienstleistern**).

6.3.2 Audit

6.3.2.1 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen Auditaktivitäten in Übereinstimmung mit **Annex C** durchführen. Die Audits müssen folgende Aktivitäten einschließen:

- a) das Ziehen einer Pelletprobe für jede **ENplus**-Qualitätsklasse und jeden Durchmesser für die Laboranalyse zur Feststellung der Konformität mit den Produkthanforderungen aus **ENplus ST 1001** (gilt bei Produktion und Absackung von Pellets), sowie zur Bewertung der Eignung der Methoden der Eigenüberwachung und der Aussagekraft der Ergebnisse;
- b) die Beurteilung der Konformität des **Unternehmens** mit den in **ENplus ST 1001** definierten Anforderungen. Dies schließt die Überprüfung des Beschwerdemanagements des **Unternehmens** ein;
- c) die Beurteilung der Konformität des **Unternehmens** mit den Anforderungen an die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** (siehe **ENplus ST 1003**);
- d) die Validierung der Produktions- und Handelszahlen, die dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** gemeldet werden.

6.3.2.2 Bei einem Vor-Ort-Audit von **Händlern** und **Dienstleistern** muss die **ENplus-Inspektionsstelle** eine zufällig ausgewählte Stichprobe von **Transportfahrzeugen** für **Kleinlieferungen ≤ 20 t** an Endverbraucher, einschließlich der zugehörigen Ausstattung prüfen, um deren Übereinstimmung mit den in ENplus ST 1001 definierten Vorgaben zu kontrollieren. Der Auditor muss den Zustand der **Transportfahrzeuge** während des Audits kontrollieren und dokumentieren. Auf Grundlage der Kontrollergebnisse legt der Auditor den Stichprobenumfang für das folgende Audit fest.

6.3.2.3 In der Produktion muss für jede Qualitätsklasse und jeden Durchmesser eine Probe **loser Pellets** genommen werden. Die Probenahme muss nach dem Produktionsprozess an der Verladestelle der **losen Pellets** gemäß DIN EN ISO 21945 oder DIN EN ISO 18135 erfolgen. Die Probe muss versiegelt und zur Laboranalyse an ein **ENplus-Prüflabor** geliefert werden.

6.3.2.4 Bei der Auditierung eines Lagerstandorts, von dem aus **lose Pellets** direkt an Endverbraucher ausgeliefert werden, muss eine Probe **loser Pellets** an der Verladestelle nach dem Absieben des Feinanteils gemäß DIN EN ISO 21945 oder DIN EN ISO 18135 genommen werden. Der Feinanteil muss vom Auditor vor Ort ermittelt werden.

6.3.2.5 Für die Laboranalyse von **Sackware** aus zertifizierten Absackanlagen muss der Auditor für jede Qualitätsklasse und jeden Durchmesser einen Pelletsack entnehmen. Wenn möglich, müssen die Säcke direkt aus der Absackanlage entnommen werden. Die ungeöffneten Säcke müssen für die Laboranalyse an ein **ENplus-Prüflabor** geliefert werden.

6.3.2.6 Im Rahmen von Erst- und Rezertifizierungsaudits müssen von Pellets aller zu zertifizierenden Qualitätsklassen Proben genommen und analysiert werden. Stehen beim Überwachungsaudit oder der zusätzlichen jährlichen Probenahme und -analyse (siehe 6.3.6) nicht Pellets aller ENplus-Qualitätsklassen vor Ort zur Verfügung, muss der Auditor bzw. der Probennehmer zumindest eine Probe der besten verfügbaren ENplus-Qualitätsklasse im **Zertifizierungsbereich** des **Unternehmens** entnehmen und prüfen. Nicht erfolgte Probenahmen und -analysen müssen innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Dabei muss die Probenahme durch die **ENplus-Inspektionsstelle** (z.B. im Rahmen eines Videotelefonats) überwacht werden. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** zieht die Entnahme zusätzlicher Proben im **Zertifizierungszyklus** in Erwägung, wenn die Pelletqualität durch unterschiedliche Rohstoffe aus Holz wesentlich beeinflusst wird.

6.3.2.7 Im Rahmen einer Abschlussbesprechung teilt der Auditor dem **Unternehmen** die vorläufigen Ergebnisse des Audits mit, einschließlich der festgestellten **Abweichungen** (siehe 6.3.4).

6.3.2.8 Das vorläufige Ergebnis des Audits, einschließlich aller Resultate, Nachweise und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einhaltung aller geltenden ENplus-Anforderungen, muss im Auditbericht (siehe 6.3.5) dokumentiert werden. Der Auditbericht kann in den Konformitätsbericht (siehe 6.4.4) integriert werden.

6.3.3 Laboranalyse

6.3.3.1 Es obliegt der beauftragten **ENplus-Inspektionsstelle**, ein **ENplus-Prüflabor** (siehe 4.1.4) für die Analyse der in Produktionen und Absackstationen entnommenen Pellets auszuwählen.

6.3.3.2 Die Laboranalysen müssen vom **ENplus-Prüflabor** für jede Qualitätsklasse im **Zertifizierungsbereich** getrennt durchgeführt werden und müssen alle in ENplus ST 1001, Annex A, A.1 festgelegten Qualitätsparameter einschließen. Bei verschiedenen Durchmessern müssen separate Laboranalysen für folgende Parameter durchgeführt werden:

a) Länge und Durchmesser;

- b) mechanische Festigkeit;
- c) Feinanteil;
- d) Wassergehalt;
- e) Schüttdichte;
- f) Heizwert.

ANMERKUNG: Die relevanten Analysemethoden sind in [Annex B](#) aufgeführt.

6.3.3.3 Wenn das **Unternehmen** sowohl **lose Pellets** als auch **Sackware** herstellt und ausschließlich Pellets aus eigener Produktion absackt, reicht für die Untersuchung aller Parameter, außer für Feinanteil, eine einzige Laboranalyse aus. Diese muss an einer Probe von **losen Pellets** aus der Produktion (siehe [6.3.2.3](#)) durchgeführt werden. Die Bestimmung des Feinanteils muss für **lose Pellets** und **Sackware** getrennt erfolgen.

ANMERKUNG: Die Probenahme von Pellets in **Multisite-Unternehmen** ist in [Annex D, D.3.6](#) beschrieben.

6.3.3.4 Die Ergebnisse jeder Laboranalyse müssen in einem Prüfbericht dokumentiert und als Teil des Auditberichts der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** zur Verfügung gestellt werden. Der Prüfbericht kann zusätzlich vor der Zertifizierungsentscheidung dem **Unternehmen** übermittelt werden. Das Prüflabor muss im Prüfbericht die Grenzwerte der jeweiligen ENplus-Qualitätsklasse angeben.

6.3.4 Abweichungen

6.3.4.1 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen **schwerwiegende Abweichungen, geringfügige Abweichungen** und **Beobachtungen** identifizieren und im Auditbericht (siehe [6.3.5](#)) einen entsprechenden Vorschlag machen. Das **Unternehmen** muss die Ursache für die jeweilige **Abweichung** analysieren und spezifische Korrektur- und Präventionsmaßnahmen beschreiben, die ergriffen oder geplant wurden, um die festgestellten **Abweichungen** innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** legt die endgültigen **Abweichungen**, die jeweiligen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie die zugehörigen Fristen im Konformitätsbericht fest (siehe [6.4.4](#)). Dabei werden die bereits durch die **ENplus-Inspektionsstelle** vorgenommenen Bewertungen und Abweichungsfeststellungen (inkl. Korrekturmaßnahmen, Fristen und Erfüllung) bestätigt oder modifiziert.

ANMERKUNG: **Abweichungen** und **Beobachtungen** können in einem separaten Abweichungsbericht als Anhang zum Auditbericht und/oder Konformitätsbericht dokumentiert werden.

6.3.4.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** überprüft die Umsetzung der ergriffenen Korrekturmaßnahmen und deren Wirksamkeit entweder durch eine Überprüfung vor Ort, eine erneute Laboranalyse und/oder auf der Grundlage einer Überprüfung der durch das **Unternehmen** zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** muss die zur Überprüfung angewandten Mittel genehmigen. Es ist zulässig, dass bei der erneuten Laboranalyse lediglich die vormals nicht konformen Parameter überprüft werden.

ANMERKUNG 1: Die Durchführung einer Korrekturmaßnahme und deren Wirksamkeit kann durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** selbst oder die **ENplus-Inspektionsstelle** im Auftrag der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** anerkannt werden.

ANMERKUNG 2: Status und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen im Falle von **Abweichungen** werden im Konformitäts-bzw. Abweichungsbericht dokumentiert. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** wird das **Unternehmen** und die **ENplus-Inspektionsstelle** über jede Änderung des Status der **Abweichungen** informieren.

6.3.4.3 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** wendet bei der Schließung **schwerwiegender Abweichungen** folgende Grundsätze an:

- a) bei **schwerwiegenden Abweichungen**, die während eines Erst- oder Rezertifizierungsaudits und der zugehörigen Laboranalyse festgestellt wurden, muss die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** vor der (Re-)Zertifizierungsentscheidung anerkannt werden;
- b) bei **schwerwiegenden Abweichungen**, die während eines Überwachungsaudits oder einer zusätzlichen Auditierung/Laboranalyse festgestellt wurden, muss die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen bis spätestens drei (3) Monate nach dem Datum des Konformitätsberichts durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bestätigt werden;
- c) **schwerwiegende Abweichungen**, die nicht innerhalb der festgelegten Frist korrigiert wurden oder bei denen die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen unwirksam war (siehe 6.3.4.3 b)), führen zur **Suspendierung des Zertifikats** (siehe 6.9.1).
- d) Wenn sich die **Abweichung** auf die Einhaltung der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen an Qualitätsparameter bezieht, wird die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** die **Abweichung** nicht durch Entnahme und Laboranalyse einer neuen Probe schließen. **Abweichungen** können nicht geschlossen werden, ohne dass das **Unternehmen** die Ursache der **Abweichung** ordnungsgemäß analysiert, spezifische Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen durchgeführt hat und dies durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** überprüft wurde (siehe 6.3.4.1 und 6.3.4.2).

6.3.4.4 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** wendet bei der Behebung **geringfügiger Abweichungen** folgende Grundsätze an:

- a) bei **geringfügigen Abweichungen**, die während eines Erstaudits und der zugehörigen Laboranalyse festgestellt wurden, muss die Korrektur durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** vor der Zertifizierungsentscheidung bestätigt werden;
- b) **geringfügige Abweichungen**, die während eines Überwachungsaudits, eines Rezertifizierungsaudits oder einer zusätzlichen Auditierung/Laboranalyse festgestellt wurden, müssen bis zu der durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** festgelegten Frist korrigiert werden. Die Frist muss vor dem Zeitpunkt des folgenden Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits enden;
- c) die Korrektur muss vor Ablauf der gesetzten Frist, spätestens aber im Rahmen des folgenden Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bestätigt werden. **Geringfügige Abweichungen**, die nicht korrigiert wurden oder bei denen die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen unwirksam war, werden als **schwerwiegende Abweichung** eingestuft.

6.3.5 Auditbericht

6.3.5.1 Die **ENplus-Inspektionsstelle** muss einen Auditbericht (einschließlich des/der Laborberichts/e) erstellen, der eine genaue, präzise und transparente Dokumentation der Kontrolltätigkeiten enthält, um eine fundierte Zertifizierungsentscheidung zu ermöglichen. Der Auditbericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Auditbericht muss der vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** entwickelten Vorlage entsprechen und Folgendes enthalten:

- a) die Identifizierung der **ENplus-Inspektionsstelle**, des **Prüflabors** und anderer Stellen, die für die Kontrolltätigkeiten unter Vertrag genommen wurden;
- b) Name, offizielle Anschrift und Büroanschrift des **Unternehmens**, Adressen der Unternehmensstandorte, Kontaktperson des **Unternehmens** und Qualitätsmanager des **Unternehmens**;

- c) die Produkte, die durch die ENplus-Zertifizierung abgedeckt werden, einschließlich der Qualitätsklassen und des Durchmessers für **Sackware** oder **lose Pellets**;
- d) eine Zusammenfassung des Geschäftsmodells des **Unternehmens** mit Angabe der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten (siehe **Annex E**);
- e) eine Liste der **Transportfahrzeuge** für **Kleinlieferungen ≤ 20 t**, einschließlich ihrer technischen Ausstattung sowie der Länder, für die ihr Einsatz vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** zugelassen ist;
- f) eine Liste der Länder in denen **Kleinlieferungen ≤ 20 t** durchgeführt werden;
- g) eine Liste, einschließlich der jeweiligen Adressen, der Produktionslinien bzw. -standorte, Lagerstandorte, Absackstationen und, im Falle eines **Multisite-Unternehmens** und/oder **Dienstleisters**, weiterer Standorte sowie deren Beteiligung an den zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten;
- h) Produktions- und/oder Handelszahlen des **Unternehmens** für das vorangegangene Kalenderjahr (Gesamtmenge der produzierten und/oder gehandelten ENplus-zertifizierten Pellets nach ENplus-Qualitätsklassen, **lose Pellets** und **Sackware**), siehe Vorgaben an die Massenbilanz in ENplus ST 1001;
- i) bei **Produzenten**: Informationen über die vom **Unternehmen** eingesetzten Rohstoffe aus Holz und Additive;
- j) Art der Kontrolle (d. h. Erst-, Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit oder zusätzliche Audits/Laboranalysen), Vor-Ort- oder Fernaudit;
- k) die in ENplus ST 1001 definierten Auditierung- und Analysekriterien;
- l) Umfang des Audits/der Laboranalyse, insbesondere Angabe der im Rahmen des Audits auditierten Organisations- und Funktionseinheiten sowie Verfahren;
- m) Benennung des Auditors bzw. der Mitglieder des Auditteams, einschließlich seines Leiters sowie ggf. der Begleitpersonen;
- n) Mitarbeiter des **Unternehmens**, die am Audit teilgenommen haben;
- o) Datum und Standorte, die im Rahmen des Audits (Vor-Ort- oder Fernaudit, ständige oder vorübergehende Standorte) kontrolliert wurden;
- p) Audit-/Analyseergebnisse, Nachweise und Schlussfolgerungen, gemäß den ENplus-Anforderungen;
- q) verwendete ENplus-Sackdesigns, ob freigegeben oder nicht;
- r) eine Zusammenfassung der **Beschwerden**, die seit dem letzten Audit bei dem **Unternehmen** eingegangen sind, einschließlich der Anzahl der Fälle pro Kategorie und der Bewertung des Auditors, ob das Beschwerdemanagement den ENplus-Anforderungen entspricht oder nicht;
- s) identifizierte **Abweichungen** und **Beobachtungen** (auch wenn vor Abfassung des Inspektionsberichts geschlossen), einschließlich:
 1. der Ursache der **Abweichungen**;
 2. der umgesetzten oder geplanten Korrekturmaßnahmen, die mit der **ENplus-Inspektionsstelle** abgestimmt wurden, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung;
 3. der Art und dem Zeitpunkt der Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen;
 4. der Feststellung, ob die **Abweichung** behoben wurde oder nicht.
- t) Bewertung der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der im vorangegangenen Audit festgestellten **Abweichungen**;
- u) wesentliche Änderungen seit dem letzten Audit, die sich auf die Verfahren und das Managementsystem des **Unternehmens** auswirken;

- v) das Datum, an dem der Auditbericht fertiggestellt wurde;
- w) eine Empfehlung zur Erteilung, Erweiterung oder Einschränkung des **Zertifizierungs-bereichs**, Suspendierung oder Beendigung der Zertifizierung, ggf. mit Bedingungen oder Bemerkungen.

6.3.5.2 Im Falle von Erstaudits und Überwachungsaudits (siehe 6.6) muss die **ENplus-Inspektionsstelle** den Auditbericht (einschließlich des/der Laborberichts/e) spätestens zwei (2) Monate nach dem Audit, bei Vorliegen von **schwerwiegenden Abweichungen** spätestens einen (1) Monat nach dem Audit an die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** übermitteln.

6.3.5.3 Im Falle von Rezertifizierungsaudits (siehe 6.7) muss die **ENplus-Inspektionsstelle** den Auditbericht (einschließlich des/der Laborberichts/e) spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf des Zertifikats, bzw. bei **schwerwiegenden Abweichungen** nicht später als einen (1) Monat nach dem Audit, an die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** übermitteln.

6.3.6 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** organisiert eine zusätzliche unangekündigte jährliche Probenahme und Laboranalyse von Pellets bei:

- a) **Produzenten**;
- b) **Händlern** mit Absackttätigkeiten;
- c) **Dienstleistern** mit Absackttätigkeiten.

Die Probenahme von Pellets muss gemäß 6.3.2.3, 6.3.2.4 und 6.3.2.5 erfolgen. Wenn **Abweichungen** festgestellt werden, muss gemäß den in 6.3.4.3 definierten Regelungen verfahren werden.

ANMERKUNG 1: Der Begriff „unangekündigt“ bedeutet, dass die Probenahme dem **Unternehmen** nicht früher als 48 Stunden vor ihrer Durchführung angekündigt wird.

ANMERKUNG 2: Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** kann unterschiedliche organisatorische Regelungen für die Probenahme treffen (z.B. Probenahme durch einen Angestellten des **Unternehmens** während eines Videotelefonats mit der **ENplus-Zertifizierungsstelle**).

6.4 Evaluierung und Zertifizierungsentscheidung

6.4.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** evaluiert den Auditbericht (siehe 6.3.5) und trifft die Zertifizierungsentscheidung spätestens drei (3) Monate nach dem Datum des Audits bzw. vor Ablauf des Zertifikates. Bei den zusätzlichen unangekündigten jährlichen Pelletprobenahmen und -laboranalysen (siehe 6.3.6) erfolgt die Evaluierung auf Grundlage des Laborberichts.

6.4.2 Im Fall, dass im Konformitätsbericht **schwerwiegende Abweichungen** festgestellt wurden muss nach Schließung der **Abweichungen** ein aktualisierter Konformitätsbericht ausgestellt werden.

6.4.3 Die Zertifizierungsentscheidung wird von einer Person oder einer Personengruppe getroffen, die nicht in das Kontrollverfahren (siehe 6.3) einbezogen ist.

6.4.4 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** stellt einen Konformitätsbericht aus, der folgende Informationen enthält:

- a) alle Informationen aus dem Auditbericht (siehe 6.3.5);
- b) das Ergebnis der Evaluierung;
- c) Abweichungen vom Auditbericht, falls zutreffend;

- d) die Zertifizierungsentscheidung;
- e) das Datum der Entscheidung sowie Name und Unterschrift der zuständigen Person.

ANMERKUNG 1: Der Auditbericht kann ein Teil des Konformitätsberichts oder ein separates Dokument sein, auf das im Konformitätsbericht verwiesen wird.

ANMERKUNG 2: Im Falle eines **Multisite-Unternehmens**, können mehrere Auditoren von einer oder mehreren **ENplus-Inspektionsstellen** an der Konformitätsbewertung des **Unternehmens** beteiligt sein. In diesem Fall umfasst der Konformitätsbericht alle relevanten Auditberichte.

6.4.5 Bei den zusätzlichen, unangekündigten jährlichen Probenahmen und Laboranalysen von Pellets (siehe 6.3.6) wird durch die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** auf Grundlage des Laborberichts ein vereinfachter Konformitätsbericht erstellt, der mindestens folgende Informationen enthält:

- a) Name, offizielle Anschrift und Büroanschrift des **Unternehmens**, Adresse des betroffenen Unternehmensstandortes, Kontaktperson des **Unternehmens** und Qualitätsmanager des **Unternehmens**
- b) Probennehmer und Probenahmedatum
- c) das Ergebnis der Evaluierung;
- d) **Abweichungen**, einschließlich getroffener oder geplanter Korrekturmaßnahmen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung;
- e) die Art und den Zeitpunkt der Überprüfung der Korrekturmaßnahmen und deren Begründung;
- f) die Angabe, ob die **Abweichung** geschlossen wurde oder nicht;
- g) das Datum der Entscheidung sowie Name und Unterschrift der zuständigen Person.

6.4.6 Der Konformitätsbericht wird sowohl dem **Unternehmen** als auch der zuständigen **ENplus-Inspektionsstelle** unverzüglich übermittelt.

6.5 Zertifikat

6.5.1 Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung (siehe 6.4.1) stellt die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das Zertifikat aus.

6.5.2 Das Zertifikat enthält die folgenden Informationen:

- a) das **DEPI** als zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle** (inkl. Adresse);
- b) das Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wurde;
- c) den Namen, die Rechtsform und die Geschäftsanschrift des **Unternehmens** (wie im öffentlichen Handelsregister oder im Gewerbeverzeichnis dokumentiert);
- d) das **ENplus-Zertifizierungszeichen** oder **ENplus-Servicezeichen** des **Unternehmens**, ausgestellt vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)**;
- e) den **Zertifizierungsbereich**, einschließlich:
 1. der Unternehmenskategorie (**Produzent, Händler** oder **Dienstleister**), die für das jeweilige Zertifikat zutreffend ist. Für jede Unternehmenskategorie muss ein eigenes Zertifikat ausgestellt werden;
 2. der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten (siehe **Annex E**);
 3. der Übereinstimmung der Pellets mit der in ENplus ST 1001 definierten Qualitätsklasse, einschließlich des Durchmessers der Pellets;

4. einem Verweis auf ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003 als die geltenden Zertifizierungsanforderungen;
5. der Standorte, und der **Dienstleister**, die im Falle eines **Multisite-Unternehmens** von der Zertifizierung abgedeckt werden, einschließlich aller Adressen, die von der Geschäftsanschrift des **Unternehmens** (siehe Gliederungspunkt c)) abweichen;
- f) die Laufzeit oder das Ablaufdatum der Zertifizierung.

ANMERKUNG 1: Das Zertifizierungsdokument kann gegebenenfalls aus einem Hauptdokument und einem Anhang bestehen.

ANMERKUNG 2: Änderungen der Angaben auf dem Zertifikat erfordern die Ausstellung eines neuen Zertifikats. Eine Änderung des Firmennamens und der Geschäftsanschrift erfordern kein zusätzliches Audit, wenn keine Einrichtungen betroffen sind, die einen direkten Einfluss auf die Produktqualität haben.

6.5.3 Die Zertifizierung wird für drei (3) Jahre erteilt (**Zertifizierungszyklus**).

6.5.4 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** händigt das Zertifikat unverzüglich an das **Unternehmen** aus und lässt dem **Internationalen ENplus-Management** eine Kopie des ausgestellten Zertifikats zukommen.

6.5.5 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** veröffentlicht die auf dem Zertifikat gegebenen Informationen, außer von **Dienstleistern** unter dem Zertifikat eines **Multisite-Unternehmens**, auf der deutschen ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de).

6.6 Überwachung

6.6.1 Die **ENplus-Inspektionsstelle** muss in den Jahren ohne Rezertifizierung ein jährliches Überwachungsaudit in Übereinstimmung mit Kapitel 6.3 durchführen. Auf ein Erst- bzw. Rezertifizierungsaudit folgen zwei Überwachungsaudits, bevor das nächste Rezertifizierungsaudit ansteht. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** führt die Evaluierung gemäß Kapitel 6.4 durch und trifft die Entscheidung über Fortsetzung der Zertifizierung. Die regelmäßigen Überwachungsaudits müssen in den sechs (6) Monaten vor dem Jahrestag der Ausstellung des Zertifikats durchgeführt werden.

ANMERKUNG: Ein gerechtfertigter Grund für die Nichteinhaltung der genannten Frist ist z.B. eine saisonale Produktion oder die eingeschränkte Verfügbarkeit einer bestimmten Pelletqualität vor Ort.

6.6.2 Die Audits und Laboranalysen müssen gemäß des in **Annex C** aufgeführten Auditprogramms **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durchgeführt werden.

6.7 Rezertifizierung

6.7.1 Die **ENplus-Inspektionsstelle** muss vor der Rezertifizierung eine Kontrolle gemäß den in Kapitel 6.3 aufgeführten Bestimmungen durchführen. Das Rezertifizierungsaudit wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt, jedoch nicht mehr als sechs (6) Monate vor dem Ablaufdatum. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** führt die Evaluierung gemäß Kapitel 6.4 durch und trifft die Entscheidung über Fortsetzung der Zertifizierung. Gegebenenfalls wird in Übereinstimmung mit Kapitel 6.5 ein neues Zertifikat ausgestellt.

6.7.2 Wenn die **ENplus-Inspektionsstelle** das Rezertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** die vereinbarten Maßnahmen zur Korrektur von **schwerwiegenden Abweichungen** nicht vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung feststellen kann, wird die Rezertifizierung nicht erteilt und die Geltungsdauer der Zertifizierung nicht verlängert.

6.7.3 Nach Ablauf der Zertifizierung kann die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** innerhalb von sechs (6) Monaten ein neues Zertifikat ausstellen, vorausgesetzt, dass alle ausstehenden Rezertifizierungsaktivitäten abgeschlossen sind. Andernfalls muss ein Erstaudit durchgeführt werden.

6.7.4 Audits und Laboranalysen müssen gemäß des in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durchgeführt werden.

6.8 Ausweitung des Zertifizierungsbereichs

6.8.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** wird den **ENplus-Zertifizierungsbereich** (siehe 6.5.2 e)) nur nach einer Kontrolle und Evaluierung in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.3 und 6.4 sowie **Annex C** ausweiten.

6.8.2 Die Ausweitung des **Zertifizierungsbereichs** kann in Verbindung mit einem Überwachungsaudit gemäß Kapitel 6.3 oder nach einem zusätzlichen Audit erfolgen. Audits und Laboranalysen müssen gemäß dem in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Auditprogramm durchgeführt werden. Die Evaluierung erfolgt gemäß Kapitel 6.4.

6.9 Beendigung, Suspendierung und Entzug der Zertifizierung

6.9.1 Im Falle der Nichtbehebung von **schwerwiegenden Abweichungen** (siehe 6.3.4.3) suspendiert die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das Zertifikat. Wenn die Suspendierung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten aufgehoben wird, entzieht die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das Zertifikat.

6.9.2 Eine Suspendierung kann von der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** nach positiver Bewertung des vorgelegten Konformitätsnachweises (d. h. des Auditberichts) aufgehoben werden.

6.9.3 Bei Nichtzahlung der Zertifizierungspauschale und/oder der ENplus-Lizenzgebühr kann die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das Zertifikat suspendieren. Wird die Suspendierung nicht innerhalb eines (1) Monats aufgehoben, kann die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das Zertifikat entziehen.

6.9.4 Wenn das **Unternehmen** nach dem Entzug oder der Beendigung der Zertifizierung erneut zertifiziert werden möchte, ist eine Erstzertifizierung erforderlich.

6.9.5 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** stellt sicher, dass das **Unternehmen** die **ENplus-Markenzeichen** nach der Beendigung, der Suspendierung oder dem Entzug der Zertifizierung nicht mehr verwendet.

6.9.6 Wird die ENplus-Markenlizenz zur Nutzung der **ENplus-Markenzeichen** (siehe ENplus ST 1003) durch das **Unternehmen** suspendiert oder beendet, wird die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** die Zertifizierung unverzüglich suspendieren oder entziehen.

6.10 Aufzeichnungen

6.10.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bewahrt wesentliche Aufzeichnungen auf, um nachweisen zu können, dass alle Anforderungen an den Zertifizierungsprozess erfüllt wurden, insbesondere:

a) Anträge;

- b) Konformitätsberichte;
- c) Auditberichte;
- d) Laborberichte;
- e) Zertifikate;
- f) Informationen, die das **Unternehmen** übermittelt, um die Behebung von **Abweichungen** nachzuweisen;
- g) Freigaben von Sackdesigns;
- h) Informationen zur Bearbeitung von **Beschwerden**.

6.10.2 ENplus-Inspektionsstellen und **ENplus-Prüflabore** müssen Aufzeichnungen aufbewahren, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an den Zertifizierungsprozess erfüllt wurden.

6.10.3 Alle **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** müssen die Aufzeichnungen vertraulich behandeln.

6.10.4 Die Aufzeichnungen müssen zumindest für den aktuellen und den vorhergehenden **Zertifizierungszyklus** aufbewahrt werden. Davon abweichend kann die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen.

ANMERKUNG: Bei der Festlegung der Aufbewahrungsfristen müssen rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden.

7. Beschwerdemanagement

7.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** untersucht und bearbeitet **Beschwerden**, die sich auf ihre Zertifizierungstätigkeit beziehen, sowie **Einsprüche** von **Unternehmen** gegen zertifizierungsrelevante Entscheidungen. Dies schließt **Beschwerden/Einsprüche** hinsichtlich der Bewertung der Konformität eines **Unternehmens** mit den ENplus-Anforderungen (siehe ENplus PD DE 2002) mit ein.

7.2 Die **ENplus-Inspektionsstellen** müssen **Beschwerden** und **Einsprüche** untersuchen und bearbeiten, die sich auf ihre Audittätigkeit sowie auf die Tätigkeit von beauftragten **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflaboren** beziehen. Die **ENplus-Inspektionsstelle** teilt dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** die Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung mit.

7.3 Wenn sich die **Beschwerde** auf ein **Unternehmen** und dessen Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen bezieht, wird die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**:

- a) den Beschwerdeführer an das **Unternehmen** als erste für die Bearbeitung der **Beschwerde** zuständige Instanz verweisen und die **Beschwerde** an das **Unternehmen** weiterleiten, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung zur Offenlegung des Inhalts erteilt hat;
- b) die eingegangenen **Beschwerden** mit Bezug zum **Unternehmen** und die Ergebnisse des Verfahrens zur Bearbeitung der **Beschwerde** durch das **Unternehmen** im Rahmen seiner Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaktivitäten berücksichtigen (bzw. die entsprechenden Informationen an die zuständige **ENplus-Inspektionsstelle** weiterleiten);
- c) die **Beschwerde** selbst untersuchen, sofern diese Informationen über mögliche missbräuchliche, irreführende oder andere Aktivitäten des **Unternehmens** enthält, die in Hinsicht auf dessen Zertifizierung und die Verwendung von **ENplus-Markenzeichen** unangemessen sind (siehe ENplus PD DE 2007). Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** wird die **Beschwerde** vertraulich behandeln und die Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem **Unternehmen** nicht offenlegen, sofern dies nicht zur Bearbeitung der **Beschwerde** erforderlich ist und der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat.

7.4 Alle **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** müssen über ein dokumentiertes Verfahren zur Annahme und Bewertung von **Beschwerden** und **Einsprüchen** sowie zur Entscheidungsfindung verfügen. Die **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** muss **Beschwerden** und **Einsprüche** sowie die zu ihrer Beilegung getroffenen Maßnahmen dokumentieren und nachverfolgen. Die Dokumentation zu **Beschwerden** muss zumindest alle in **Annex F** aufgeführten Informationen enthalten.

Annex A Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen, die im Rahmen des ENplus-Programms tätig sind

A.1 ENplus-Zertifizierungsstelle

A.1.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** unterliegt der Kontrolle durch eine **unabhängige Kontrollstelle**.

A.1.2 Der Rahmen und Umfang dieser unabhängigen Kontrolle sind in ENplus PD DE 2004 definiert.

A.2 ENplus-Inspektionsstellen

A.2.1 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen:

- a) entweder über eine gültige Akkreditierung verfügen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, die das multilaterale Übereinkommen für Audits der European co-operation for Accreditation (EA) oder der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) unterzeichnet hat. Der Geltungsbereich der Akkreditierung der **ENplus-Inspektionsstelle** muss ausdrücklich die **ENplus-Standards** des ENplus-Zertifizierungsprogramms abdecken. Der Geltungsbereich der Akkreditierung der **ENplus-Inspektionsstelle** muss außerdem DIN EN ISO/IEC 17020 und andere Anforderungen umfassen, deren Einhaltung durch die **ENplus-Inspektionsstelle** von der Akkreditierungsstelle geprüft wurde oder
- b) eine erweiterte **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** gemäß ENplus PD DE 2004 durchlaufen.

A.2.2 **ENplus-Inspektionsstellen**, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind, müssen durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** zugelassen sein.

ANMERKUNG: Das Verfahren für die Zulassung von **ENplus-Inspektionsstellen** ist in ENplus PD DE 2004 festgelegt.

A.3 ENplus-Prüflabore

A.3.1 **ENplus-Prüflabore**, die im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms Laboranalysen durchführen, müssen über eine gültige Akkreditierung verfügen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, die das multilaterale Übereinkommen für Audits der European co-operation for Accreditation (EA) oder der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) unterzeichnet hat. Der Geltungsbereich der Akkreditierung des **ENplus-Prüflabors** muss DIN EN ISO/IEC 17025 und andere Anforderungen umfassen, deren Einhaltung durch das **ENplus-Prüflabor** von der Akkreditierungsstelle geprüft wurde. Der Geltungsbereich der Akkreditierung des **ENplus-Prüflabors** muss die relevanten Verfahren für die durchgeführten Analysen von Pellets abdecken (siehe [Annex B](#)).

A.3.2 **ENplus-Prüflabore**, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind, müssen durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** zugelassen sein.

ANMERKUNG: Das Verfahren für die Zulassung von **ENplus-Prüflaboren** ist in ENplus PD DE 2004 festgelegt.

A.4 Übergangsfrist

A.4.1 Für die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, die **ENplus-Inspektionsstellen** und die **ENplus-Prüflabore** gilt eine Übergangsphase bis zum 01.01.2025 für die Einhaltung der in diesem Anhang festgelegten Anforderungen.

A.4.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, die **ENplus-Inspektionsstellen** und die **ENplus-Prüflabore** können bis zum 01.01.2025 wählen, ob sie entweder die im ENplus-Handbuch, Version 3.0 oder die im vorliegenden **ENplus-Handbuch** genannten Anforderungen erfüllen.

A.4.3 Ab dem 01.11.2025 müssen die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, sowie alle **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore** die in diesem Annex aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Annex B Anforderungen an die Laboranalyse von Pellets

B.1 Die in **Tabelle 1** aufgeführten Verfahren sind durch die **ENplus-Prüflabore** bei der Untersuchung der Konformität von Pellets mit den in ENplus ST 1001 genannten Produktanforderungen anzuwenden. Es findet jeweils die aktuell gültige Ausgabe des genannten Dokuments (einschließlich aller Änderungen) Anwendung.

B.2 Jede **Abweichung** von den in **Tabelle 1** aufgeführten Prüfverfahren, sei es die Anwendung einer alternativen ISO-Norm oder eines internen Verfahrens des ENplus-Prüflabors, muss durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** genehmigt werden.

● **Tabelle 1**

Verfahren für die Analyse der für die Pelletqualität relevanten Parameter

Eigenschaft	Analyseverfahren gemäß
Durchmesser	DIN EN ISO 17829
Länge	DIN EN ISO 17829
Anteil der Pellets mit Länge < 10 mm	ENplus-Leitfaden
Wassergehalt	DIN EN ISO 18134
Aschegehalt	DIN EN ISO 18122
Mechanische Festigkeit	DIN EN ISO 17831-1
Grober Feinanteil (3,15 mm ≤ FA < 5,6 mm)	Analyse gemäß DIN EN ISO 18846 unter Verwendung von Sieben mit 3,15 mm- und 5,6 mm-Rundlöchern
Feinanteil (< 3,15 mm)	DIN EN ISO 18846
Heizwert	DIN EN ISO 18125
Partikeldichte	DIN EN ISO 18847
Schüttdichte	DIN EN ISO 17828
Stickstoff	DIN EN ISO 16948
Schwefel	DIN EN ISO 16994
Chlor	DIN EN ISO 16994
Ascheerweichungstemperatur	DIN EN ISO 21404
Arsen	DIN EN ISO 16968
Kadmium	DIN EN ISO 16968
Chrom	DIN EN ISO 16968
Kupfer	DIN EN ISO 16968
Blei	DIN EN ISO 16968
Quecksilber	DIN EN ISO 16968
Nickel	DIN EN ISO 16968
Zink	DIN EN ISO 16968

ANMERKUNG 1: Die Ergebnisse gelten als konform, wenn der vom Labor ermittelte Wert den angegebenen Grenzwert einhält.

ANMERKUNG 2: DIN EN ISO 18846 wird durch DIN EN ISO 5370 ersetzt.

ANMERKUNG 3: Ascheerweichungstemperatur: Asche wird bei 815 °C hergestellt.

Annex C Auditprogramm

C.1 Die **ENplus-Inspektionsstellen** müssen das Erstaudit, die Überwachungsaudits und die Rezertifizierungsaudits, außer in den in **C.2** definierten Fällen, als Vor-Ort-Audits durchführen.

C.2 Die **ENplus-Inspektionsstellen** können in den folgenden Fällen Fernaudits durchführen:

- a) Überwachungsaudits bei **Händlern** von **losen Pellets**;
- b) Audits (Erst-, Überwachungs- und Rezertifizierung) bei **Händlern** von **losen Pellets** ohne physischen Kontakt mit den Pellets, die ausschließlich **Dienstleister** mit eigenständiger ENplus-Zertifizierung beauftragen;
- c) Audits (Erst-, Überwachungs- und Rezertifizierung) von **Händlern** von **Sackware**, die keine Absackstation betreiben (einschließlich Absackung durch einen **Dienstleister** ohne eigenständige ENplus-Zertifizierung);
- d) Überwachungsaudits von **Dienstleistern** (mit eigenständiger Zertifizierung oder als Teil eines **Multisite-Unternehmens**), die:
 1. **Kleinlieferung ≤ 20 t** von **losen Pellets** durchführen;
 2. Lagerstandorte für **lose Pellets** betreiben, von denen aus Pellets direkt an Endverbraucher geliefert werden.
- e) Erweiterung des **Zertifizierungsbereichs** um den Verkauf von **Sackware** (mit eigener **ENplus-ID**);
- f) Aufnahme zusätzlicher Lagerstandorte in den Geltungsbereich eines **Multisite-Unternehmens** gemäß **Annex D, D.3.7.1**. Dies gilt auch für neu errichtete Lager am einzigen Standort eines **Händlers**.

ANMERKUNG: Die zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten sind in **Annex E, E.1** definiert.

C.3 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen für Fernaudits wirksame Methoden festlegen. Die **ENplus-Inspektionsstellen** müssen das **Unternehmen** außerdem dazu auffordern, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit das Fernaudit durchgeführt werden und die Konformität mit den ENplus-Zertifizierungsanforderungen überprüft werden kann, einschließlich (falls zutreffend):

- a) Informationen über Einrichtungen und technische Anlagen;
- b) Dokumentation der Schulungen der Mitarbeiter;
- c) Dokumentation der Eigenüberwachung
- d) Dokumentation des Beschwerdemanagements;
- e) Massenbilanz;
- f) Dokumentation der Korrektur von **Abweichungen**;

ANMERKUNG: Die Dokumentation kann Verfahren, Fotos und Auszüge aus dem Warenwirtschaftssystem umfassen.

C.4 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen ein zusätzliches Audit gemäß den Anforderungen an Erstaudits durchführen, wenn der **Zertifizierungsbereich** eines **Unternehmens** erweitert werden soll. Die **ENplus-Inspektionsstelle** kann in den unter **C.2** definierten Fällen Fernaudits durchführen.

C.5 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** und/oder die **ENplus-Inspektionsstellen** können zusätzliche Audits zur Überprüfung der Korrekturen von **Abweichungen** oder zur Untersuchung von **Beschwerden** oder **Einsprüchen** durchführen.

Annex D Zertifizierung von Multisite-Unternehmen

D.1 Einführung

In diesem Annex werden Regelungen für die Konformitätsbewertung von **Unternehmen** mit einem Netzwerk von mehreren Standorten aufgeführt.

D.2 Zulassungskriterien für Multisite-Unternehmen

D.2.1 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bewertet die Eignung des **Multisite-Unternehmens** anhand der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen.

D.2.2 Für das **Multisite-Unternehmen** muss die relevante Unternehmenskategorie (**Produzent, Händler** oder **Dienstleister**) festgelegt werden. Das **Unternehmen** muss für jede relevante Kategorie separat zertifiziert werden.

D.3 Anforderungen an die ENplus-Zertifizierungsstelle

D.3.1 Allgemein

Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** informiert das **Multisite-Unternehmen** über die in diesem Dokument festgelegten Zulassungskriterien, bevor sie mit der Erstkontrolle beginnt, und beginnt nicht mit der Kontrolle, wenn eines der Zulassungskriterien durch das **Multisite-Unternehmen** nicht erfüllt wird. Vor der Kontrolle informiert die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das **Multisite-Unternehmen** darüber, dass das Zertifikat nicht ausgestellt wird, wenn während der Kontrolle **Abweichungen** von diesen Zulassungskriterien festgestellt werden.

D.3.2 Antragsprüfung

D.3.2.1 Die Verfahren der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** stellen sicher, dass bei der Antragsprüfung die Komplexität und der Umfang der Tätigkeiten, die Gegenstand der ENplus-Zertifizierung sind, ermittelt werden.

D.3.2.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** identifiziert die zentrale Einheit („Zentrale“) des **Multisite-Unternehmens**, das ihr Vertragspartner für die Durchführung der Zertifizierung ist. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** schließt mit der Zentrale eine Vereinbarung ab, die es der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** und der zuständigen **ENplus-Inspektionsstelle** ermöglichen, die Zertifizierungstätigkeiten an allen Standorten des **Multisite-Unternehmens** durchzuführen.

D.3.3 Kontrolle

D.3.3.1 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen über dokumentierte Verfahren verfügen, um die Kontrollen von **Multisite-Unternehmen** durchzuführen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dokuments zu gewährleisten. Diese Verfahren, einschließlich der Überprüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, Vor-Ort-Audits usw., müssen sicherstellen, dass die jeweils geltenden ENplus-Zertifizierungsanforderungen an allen Standorten eingehalten werden.

D.3.4 Abweichungen

D.3.4.1 Wenn an einem einzelnen Standort **Abweichungen** festgestellt werden, entweder im Rahmen der Eigenüberwachung des **Multisite-Unternehmens**, bei der Untersuchung von **Beschwerden** oder der Kontrolle durch die **ENplus-Inspektionsstelle** oder **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, muss untersucht werden, ob auch die anderen Standorte betroffen sind. Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** verlangt in diesem Fall vom **Multisite-Unternehmen** die Prüfung, ob die **Abweichungen** auf einen allgemeinen Missstand hinweisen, der für alle Standorte Relevanz hat. Wenn dies der Fall ist, müssen sowohl in der Zentrale als

auch an den einzelnen Standorten entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Wenn es sich nicht um einen allgemeinen Missstand handelt, muss das **Multisite-Unternehmen** der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** die Gründe für die Einschränkung seiner Folgemaßnahmen darlegen.

D.3.4.2 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** verlangt vom **Unternehmen** Nachweise für die Durchführung von Korrekturmaßnahmen. Wenn Lagerstandorte stichprobenartig inspiziert werden (siehe **Annex D, D.3.7**), erhöht die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** den Umfang der Stichprobe (Anzahl der inspizierten Standorte), bis sie davon überzeugt ist, dass die Kontrolle der Zentrale über die Standorte wiederhergestellt ist.

D.3.4.3 Ein **Unternehmen** kann einen Standort aus dem **Zertifizierungsbereich** herausnehmen (siehe **6.5.2 e) 5**), wenn an diesem Standort eine **Abweichung** festgestellt wurde.

D.3.5 Zertifikate

D.3.5.1 Für jede Unternehmenskategorie (**Produzent, Händler** oder **Dienstleister**) wird ein separates Zertifikat mit dem Namen und der Anschrift des Hauptsitzes des **Multisite-Unternehmens** ausgestellt. Eine Liste aller Standorte, auf die sich das Zertifikat bezieht, wird entweder auf dem Zertifikat selbst, in einer Anlage oder anderweitig, wie im Zertifikat angegeben, ausgestellt. Der **Zertifizierungsbereich** (siehe **6.5.2 e) 5**) oder ein anderer Hinweis auf dem Zertifikat muss deutlich machen, dass die zertifizierten Tätigkeiten von dem in der Liste aufgeführten Netzwerk von Standorten durchgeführt werden. Wenn die einzelnen Standorte unterschiedliche Tätigkeiten und Prozesse im Sinne von ENplus ST 1001 durchführen, muss dies im Zertifikat bzw. in der Anlage für die einzelnen Standorte deutlich angegeben werden.

D.3.5.2 Das Zertifikat wird als Ganzes suspendiert bzw. entzogen, wenn die Zentrale oder einer der angegliederten Standorte, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats erforderlichen ENplus-Anforderungen nicht erfüllt und festgestellte **Abweichungen** nicht erfolgreich behebt.

D.3.5.3 Die Liste der Standorte wird von der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** entsprechend den Anforderungen dieses Dokuments an die Reduzierung oder Erweiterung des **Zertifizierungsbereichs** aktualisiert. Zu diesem Zweck fordert die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** das **Multisite-Unternehmen** auf, sie über die Aufnahme, Änderung oder Beendigung der Tätigkeit von Standorten zu informieren (siehe ENplus ST 1001). Die Unterlassung der Bereitstellung solcher Informationen wird von der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** als **Abweichung** angesehen.

D.3.5.4 Zusätzliche Standorte können zu einem bestehenden Zertifikat im Rahmen von Überwachungs-/Rezertifizierungstätigkeiten oder zusätzlichen Kontrollen hinzugefügt werden. Sowohl die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** als auch die **ENplus-Inspektionsstellen** müssen über ein Verfahren für die Aufnahme neuer Standorte in das Zertifikat verfügen.

D.3.6 Probenahme von Pellets

D.3.6.1 **ENplus-Inspektionsstellen** müssen an allen Standorten des **Multisite-Unternehmens** Kontrollen in Übereinstimmung mit **Annex D** durchführen. An allen Standorten mit Produktionslinien und Absackanlagen müssen die **ENplus-Inspektionsstellen** Pelletproben entnehmen. Ein **ENplus-Prüflabor** muss die Laboranalyse der Pelletqualität getrennt für jeden Standort in Übereinstimmung mit Kapitel **6.3.3** durchführen.

D.3.7 Stichprobe von Standorten

D.3.7.1 ENplus-Inspektionsstellen können im Rahmen von Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits unter folgenden Voraussetzungen eine stichprobenartige Kontrolle von Lagerstandorten für die Belieferung von Endverbrauchern durchführen:

- a) Alle Lagerstandorte werden mindestens einmal pro **Zertifizierungszyklus** inspiziert. Dies gilt auch für neu installierte Lager am einzigen Unternehmensstandort eines **Händlers**.
- b) Kein zusätzlicher Lagerstandort wird ohne Vor-Ort- oder Fernaudit in das bestehende Zertifikat aufgenommen. Wurde ein Lagerstandort auf Grundlage eines Fernaudits hinzugefügt, muss er im Rahmen des folgenden Überwachungsaudits vor Ort auditiert werden.

Annex E Zertifizierungsrelevante Tätigkeiten und ENplus- Zertifizierungsbereich

E.1 In **Tabelle 2** werden zertifizierungsrelevante Tätigkeiten aufgeführt, die vom **ENplus-Zertifizierungsbereich** abgedeckt werden.

● **Tabelle 2**

ENplus-Zertifizierungsbereich und zertifizierungsrelevante Tätigkeiten

Zertifizierungsbereich	Zertifizierungsrelevante Tätigkeiten - grundsätzlich Teil des Zertifizierungsbereichs	Zertifizierungsrelevante Tätigkeiten - Aufnahme in den Geltungsbereich erst nach vorangegangenem Audit
Produzent	Produktion	Absackung von und Handel mit Sackware (aus eigener Produktion)
	Großlieferungen > 20 t von Pellets (aus eigener Produktion)	Lagerung von Pellets (aus eigener Produktion, Endkundenhandel)
Händler von losen Pellets (mit physischem Kontakt zu den Pellets)	Ankauf von Pellets Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt Großlieferungen > 20 t von Pellets	Lagerung von Pellets (Endkundenhandel) Kleinlieferungen ≤ 20 t von Pellets
Händler von Sackware	Ankauf von Pellets Handel mit Sackware (wenn der Händler der Sackdesign-Inhaber ist)	Absackung von Pellets
Händler von losen Pellets ohne physischen Kontakt	Ankauf von Pellets Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt	
Dienstleister		Lagerung von Pellets (Endkundenhandel)
		Absackung von Pellets
		Kleinlieferungen ≤ 20 t von Pellets

ANMERKUNG 1: „Lagerung von Pellets (Endkundenhandel)“ meint die Lagerung von **losen Pellets** in einer Einrichtung, aus der die Pellets an den Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG 2: Lediglich **Händler** von **Sackware**, die auch **Sackdesign-Inhaber** sind, kommen für die ENplus-Zertifizierung in Frage.



Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten
Bereitstellungskette, von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel. : + 49 30 688 1599 55
E-Mail : info@enplus-pellets.de